

# Qualität in den lokalen Medien – Nur fordern oder auch fördern?

**Dr. Alfred Grinschgl**

Geschäftsführer Rundfunk  
Rundfunk und Telekom Regulierungs-GmbH



# Medienförderung

Die Förderung kleiner lokaler und regionaler Rundfunkveranstalter ist kein genuin österreichisches Thema sondern wird in vielen Ländern Europas diskutiert.

- Ein möglicher Grund: Der öffentlich-rechtliche Rundfunk erhält Gebühren. Die angebotenen Inhalte – öffentlich-rechtlich : privat – gleichen sich immer mehr an (Tagesbegleiter).
- Beispiel **Schweiz**: Die SRG erhält 96 % der Empfangsgebühren (ca. 780 Mio. Euro). Private Veranstalter haben Anspruch auf 4 % des Ertrags der Empfangsgebühren (Art. 40 RTVG):
  - ca. 11,6 Mio. Euro für Radio
  - ca. 19,7 Mio. Euro für Fernsehen
- Eigenfinanzierungspflicht (Art. 39 RTVV):
  - Radio: mindestens 50%,
  - TV: mindestens 50%, ausnahmsweise 30%
- Berücksichtigung von Größe und Wirtschaftspotenzial des Versorgungsgebietes



## Medienförderung in Deutschland:

- In **Bayern** gibt es eine reine Contentförderung. Von den Programmkosten können maximal 60% gefördert werden.
- **Baden-Württemberg:**  
Es gibt eine **Infrastrukturförderung** (70 % der Verbreitungskosten, maximal 125.000 Euro) sowie eine **Projektförderung** (z.B. Tunnelfunkanlagen)
- **Niedersachsen:** Es werden Bürgerradios gefördert – maximale Basisförderung pro Jahr Euro 200.000,--, dazu eine Bonusförderung in Höhe von max. Euro 60.000,-- (Voraussetzung der Bonusförderung ist, dass zumindest ein gleich hohen Betrag von 3. Seite aufzutreiben ist).
- Landesvorsitzender des Verbandes des bayrischen Lokalrundfunks (Willi Schreiner) fordert einen Digitalisierungsfonds für die digitale Verbreitung von lokalen und regionalen Radios.



## Presseförderung:

Es gibt eine Reihe von Ländern in Europa, in denen Presseförderung zum Tragen kommt:

- Entweder Förderung von Tageszeitungen aus den Budgets (z.B. zugunsten bestimmter Sprachgruppen bzw. für Minderheitensprachen)
- Oder entsprechende Vertriebsförderung etwa durch begünstigte Posttarife

Presseförderung:

z.B. in Österreich, Finnland, Norwegen, Frankreich, Spanien (Katalanien).

Begünstigte Posttarife: z.B. in Großbritannien oder in der Bundesrepublik Deutschland



# Medienförderung

- In Österreich gibt es den konkreten Plan, ab 2009 ein Fördersystem für private Rundfunkveranstalter – Radio und Fernsehen, sowohl kommerziell als auch nicht kommerziell – umzusetzen.
- Ein Vorschlag für dieses Gesetz („Privatrundfunkfonds – PRRF) sowie für Richtlinien, die in Brüssel notifiziert werden sollen, wurde vorgelegt.
- Zuständig ist Frau BM Doris Bures, Bundesministerin für Frauen, Medien und öffentlicher Dienst.
- Die Vorschläge wurden mit allen Stakeholdern erarbeitet: Kommerzielle und nicht kommerzielle Rundfunkveranstalter, RTR/KommAustria, Wissenschaft, etc.



# Zweck und Gegenstand der Förderung (Entwurf)

- Zur Förderung der Weiterentwicklung des dualen Rundfunksystems und der Erhaltung sowie des Ausbaus der Vielfalt privater, insbesondere lokaler oder regionaler Rundfunkveranstalter stehen jährlich xx Millionen Euro für die finanzielle Unterstützung folgender Bereiche zur Verfügung:
  - 1. Inhaltförderung 80%
  - 2. Aus- und Weiterbildung 10% (dzt. 2 Förderungen der RTR, Privatsenderpraxis und Verband freier Radios)
  - 3. Reichweitenerhebung, Marktforschung

## Fonds zur Förderung des privaten Rundfunks (Privatrundfunkfonds – PRRF)

### Ausbildungsförderung

Die Aus- und Weiterbildung von Mitarbeitern privater Rundfunkveranstalter (Ausbildungsförderung)

### Inhalteförderung (inkl. Projektförderung)

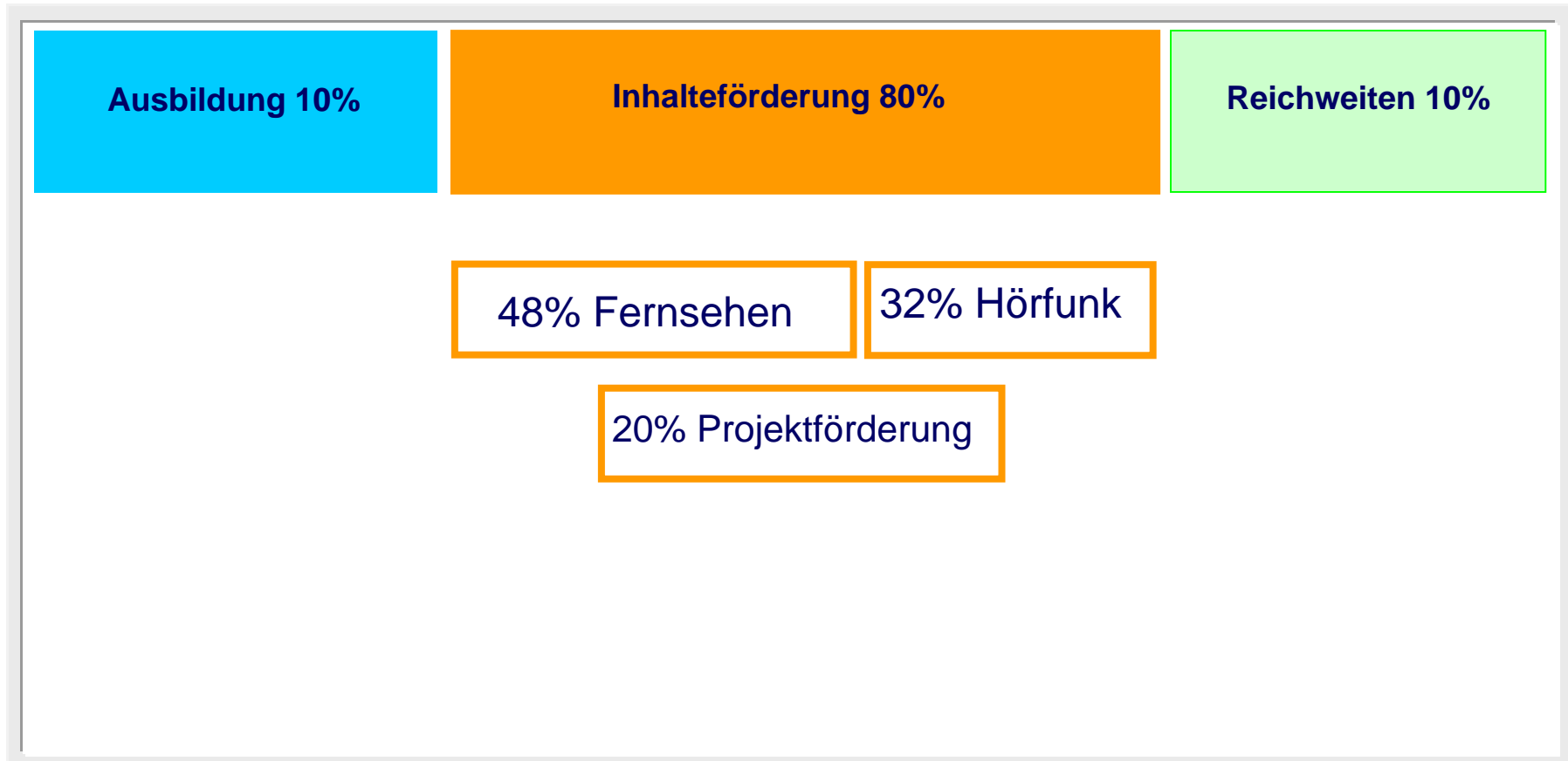
Die Herstellung und Erstausstrahlung von Sendungen, Sendereihen oder Sendungsteilen, die der Erhaltung, Stärkung und Weiterentwicklung der österreichischen, regionalen oder lokalen Identität und Vielfalt dienen (Inhalteförderung); dies umfasst auch die Förderung von Projekten, die zur Herstellung und Ausstrahlung von Sendungen führen (Projektförderung)

### Reichweitenerhebungsförderung

Reichweitenmessungen und vergleichbare Datenerhebungen (Reichweitenerhebungsförderung) sowie die Beauftragung von Qualitätsstudien durch die Rundfunkregulierung



## Verteilung der Mittel:





## Zur Förderung:

80% der Gesamtsumme ist also für „content“ vorgesehen. Es gibt 2 Varianten der Auszahlung:

- Im Jahr danach: Es wird Bezug genommen auf die 16 Möglichkeiten der Inhaltförderung; dafür werden Rechnungskopien vorgelegt und maximal 50% davon können gefördert werden.
- Es gibt ein Limit pro Förderungs-Ansuchendem.
- Alternativ kann auch Projektförderung beantragt werden: Wenn man eine konkrete Sendung oder besser noch Sendereihe geplant hat, kann man dafür im Vorhinein eine Projektförderung beantragen (insbesondere freie Radios).



## Zur Inhaltförderung (1):

Zu fördernde Sendungen müssen zumindest vier der folgenden Kriterien erfüllen:

- die Sendung weist durch ihren Inhalt oder die mitwirkenden Personen eine österreichische Prägung auf;
- die Gestaltung der Sendung erfolgt unter Einbindung oder Mitwirkung der im Verbreitungsgebiet ansässigen Bevölkerung;
- die Sendung bietet einen offenen Zugang der Allgemeinheit zum Medium;
- die Sendung ist in ein werbefreies Programm eingebunden;
- die Sendung dient der aktuellen Berichterstattung aus dem Verbreitungsgebiet und weist besondere inhaltliche Bezüge zum Verbreitungsgebiet des Veranstalters auf;
- die Sendung spiegelt die regionale oder lokale Identität des Verbreitungsgebietes wider;
- die Sendung dient der Förderung der österreichischen und europäischen kulturellen Vielfalt oder der Kulturschaffenden;
- die Sendung befasst sich mit österreichischen, regionalen oder lokalen Ereignissen, Veranstaltungen und Bräuchen;



## Zur Inhaltförderung (2):

- die Sendung berücksichtigt in ihrer Gestaltung die Besonderheiten der österreichischen Sprache und ihrer Dialekte;
- die Sendung berücksichtigt in ihrer Gestaltung die Sprachen der in Österreich anerkannten Volksgruppen;
- die Sendung berücksichtigt in ihrer inhaltlichen Gestaltung in den Medien ansonsten unterrepräsentierte Gruppen oder Sprachen;
- die Sendung beinhaltet internationale, europäische, nationale oder lokale Nachrichten sowie Informationen über die aktuelle Wetter- und Verkehrssituation im Verbreitungsgebiet;
- die Sendung fördert das Verständnis für die europäische Integration und das internationale Zusammenleben;
- die Sendung fördert die Vermittlung europäischer Themen auf lokaler Ebene;
- die Sendung ist moderiert und enthält Original-Töne bzw. entsprechende Bildbeiträge;
- die Sendung besteht aus der Live-Übertragung eines Ereignisses von lokaler oder regionaler Bedeutung.



## Zur Projektförderung:

- Projekte, die im Rahmen der Projektförderung finanziell unterstützt werden können, müssen eine besondere, vertiefende inhaltliche Befassung mit den unten genannten Themenbereichen im Rahmen eines zeitlich begrenzten Themenschwerpunktes zum Ziel haben, der in das bestehende Rundfunkprogramm eingebunden wird.
- Förderungen können jenen Rundfunkveranstaltern gewährt werden, die im Rahmen von Projekten einen besonderen Beitrag zu einem vielfältigen österreichischen Programmangebot leisten, sofern die Projekte vier der unter Punkt Inhaltförderung aufgezählten Kriterien entsprechen.
- Das geförderte Projekt hat insbesondere die Themenbereiche Kunst und Kultur, Medienkompetenz und Medienpädagogik, Wissenschaft und Bildung, Kinder und Jugendliche, Senioren, Gleichbehandlung und Integration, Soziales und Gesundheit sowie Umweltschutz zu berücksichtigen.
- Wurden einem Rundfunkveranstalter für ein Vorhaben Förderungen im Rahmen der Projektförderung gewährt, ist eine weitere Förderung dieser Sendung oder Sendereihe im Rahmen einer Inhaltförderung gemäß dieser Richtlinie nicht zulässig.



## Zur Ausbildungsförderung (Auszug):

- Der ORF hat eine Abteilung „Human Resources“, die Jahr für Jahr tausende Mitarbeiter ausbildet.
- Die nach Maßgabe dieser Bestimmung gewährten Förderungen dienen der Ausbildung von an Hörfunk- oder Fernsehsendungen mitwirkenden Angestellten, ebenso für Mitarbeiter, welche in betriebswirtschaftliche Abläufe innerhalb des Rundfunkveranstalters eingebunden sind.
- Gefördert werden die Kosten der Teilnahme von Mitarbeitern an Ausbildungsprogrammen, welche von Ausbildungseinrichtungen angeboten werden, welche über anerkannte Kompetenz auf dem Gebiet der Journalismusausbildung, der rundfunktechnischen oder kaufmännischen Ausbildung verfügen und Qualifikationen vermitteln, die auch auf andere Unternehmen und Arbeitsfelder übertragbar sind und durch die sich die Vermittelbarkeit der Mitarbeiter deutlich verbessert.
- Nicht nur Einzelpersonen sondern auch gesamte Einrichtungen können gefördert werden (siehe Privatsenderpraxis).



## Zur Förderung der Reichweitenerhebung (Auszug):

- Die nach Maßgabe dieser Bestimmung gewährten Förderungen dienen einer höheren Datensicherheit und Reduktion der statistischen Schwankungsbreiten **insbesondere durch Aufstockung der Fallzahlen bzw. Testhaushalte** im Rahmen von Radio- und Teletest sowie vergleichbarer Datenerhebungen. Die dadurch erreichte Präzisierung soll zur Verbesserung der Programmentwicklung und damit der Programmqualität beitragen.
- Die Förderung von weiteren Qualitäts- und Quantitätsstudien, insbesondere für nichtkommerzielle Rundfunkveranstalter sowie lokale und regionale kommerzielle Rundfunkveranstalter dient der Information der Programmschaffenden hinsichtlich der erreichten Zielgruppen und der inhaltlichen Akzeptanz (Programm- und Rezipientenforschung) und soll dadurch eine Steigerung der Programmqualität der Rundfunkveranstalter ermöglichen.
- Derartige Studien werden in Auftrag gegeben mit dem Ziel, Synergien bei der Auswahl der Studienthemen zu erzielen, die Zusammenarbeit von Rundfunkveranstaltern zu unterstützen und die Ergebnisse der wissenschaftlichen Arbeiten zu koordinieren.



## Ausmaß der Förderungen:

### Relative Höhe im Hörfunk

- Die Förderung kann – abhängig von der technischen Reichweite – bis zu folgender Höhe der förderfähigen Gesamtkosten erfolgen:
- Bei einer technischen Reichweite von weniger als 100.000 Hörern maximal 50 %
- Bei einer technischen Reichweite von weniger als 300.000 Hörern maximal 40 %
- Bei einer technischen Reichweite von weniger als 1.000.000 Hörern maximal 30 %
- Bei einer technischen Reichweite von mehr als 1.000.000 Hörern maximal 20 %

### Relative Höhe im Fernsehen

- Die Förderung nach den Punkten kann für Fernsehveranstalter – unabhängig von deren Verbreitungsart – bis zu einer Höhe von 50% der förderfähigen Gesamtkosten erfolgen.



## Ausmaß der Förderungen:

### Kumulierung:

- Die Inhalte- und Projektförderung ist mit anderen Förderungen im Rahmen des § 9k Abs. 4 KOG kumulierbar. Insgesamt maximal 60 bis 95% für nicht kommerzielle Rundfunk-Veranstalter.

### **NICHT förderbar** sind:

- Teleshopping
- Eigenwerbung
- Pay-TV
- Erotikkanäle



## Auszahlungsmodi (Auszug):

Die Auszahlung der Förderungsbeträge zur Inhalte- und Ausbildungsförderung sowie zur Reichweitenerhebungsförderung erfolgt nach Prüfung aller eingereichten Rechnungen und Unterlagen in zwei gleich hohen Teilbeträgen. Der zweite Teilbetrag ist spätestens zum 30. Juni des jeweiligen Jahres zur Auszahlung zu bringen.

Die Auszahlung im Rahmen einer Projektförderung erfolgt nach Prüfung eines vollständig eingelangten Antrages in der Regel in drei Teilbeträgen:

- 1/3 nach Mitteilung der Förderentscheidung
- 1/3 nach Beginn der Herstellung des Projektes
- 1/3 nach Fertigstellung des Projektes und Übermittlung des Endkostenstandes



## Auszahlungsmodi und Verpflichtungen (Auszug):

Der Förderungswerber kann über zugesagte Mittel weder durch Abtretung, Anweisung oder Verpfändung noch auf eine andere Weise verfügen.

Die Förderungsmittel dürfen nur zur Deckung der durch das jeweilige geförderte Vorhaben verursachten Kosten verwendet werden. Es ist auf eine widmungsgemäße, sparsame, zweckmäßige und wirtschaftliche Verwendung der Mittel zu achten.

Zum Zweck der Überprüfung der widmungsgemäßen Verwendung der Förderung hat der Förderungsempfänger der auszahlenden Stelle oder einem beauftragten Dritten die Prüfung der Durchführung des Vorhabens durch Einsicht in die diesbezüglichen Schriften, Verträge, Geschäftsbücher und Belege sowie durch Besichtigung an Ort und Stelle zu gestatten und die erforderlichen Auskünfte zu erteilen.



## Auszahlungsmodi und Verpflichtungen (Auszug):

Der Förderungswerber hat Nachweise über die geplante Aufbereitung des Projektes in seinem Rundfunkprogramm vorzulegen. Bei Projekten, die nicht zu einer Ausstrahlung von Sendungen oder Programmteilen im Rundfunkprogramm führen, ist die Förderung nachträglich zu widerrufen.

Der Förderungsempfänger hat das Vorhaben gemäß dem vereinbarten Terminplan durchzuführen und alle Ereignisse, welche die Durchführung des geförderten Vorhabens verzögern oder unmöglich machen bzw. eine Abänderung gegenüber dem vereinbarten Förderungszweck, den Auflagen oder Bedingungen bedeuten würden, unverzüglich schriftlich anzuzeigen.



## Fachbeirat (Auszug):

Zur Beratung bei der Vergabe von Mitteln aus dem Privatrundfunkfonds und bei der Erstellung der diesbezüglichen Richtlinien wird ein Fachbeirat eingerichtet.

Ihm obliegt es, eine Stellungnahme zu den eingereichten Vorhaben im Hinblick auf die Förderungswürdigkeit abzugeben. Zu diesem Zweck kann der Fachbeirat jederzeit den Förderungswerber anhören und hat eine begründete schriftliche Stellungnahme abzugeben.

Der Fachbeirat besteht aus fünf fachkundigen Mitgliedern, die vom Bundeskanzler für die Dauer von drei Jahren ernannt werden. Die Mitglieder haben fachkundige Personen aus dem Rundfunkbereich zu sein und über mehrjährige einschlägige Praxis zu verfügen. Die Mitglieder sind zur gewissenhaften und objektiven Ausübung ihrer Funktion sowie zur Verschwiegenheit über die ihnen bei der Ausübung dieser Tätigkeit bekannt gewordenen Tatsachen verpflichtet.

Die Tätigkeit im Fachbeirat ist ehrenamtlich. Den Mitgliedern sind angemessene Reisekosten zu ersetzen. Die Kosten des Fachbeirats sind aus den unter dem Titel Privatrundfunkfonds zur Verfügung stehenden Mitteln zu bestreiten.



<http://www.rtr.at>